

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bildung und Erfüllung der Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses Achern.

Vorbemerkung

Die Große Kreisstadt Achern, die Gemeinde Kappelrodeck, die Gemeinde Lauf, die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald, die Stadt Rheinau, die Gemeinde Sasbach, die Gemeinde Sasbachwalden und die Gemeinde Seebach schließen zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Achern aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (§§ 1, 25 GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, wobei soweit im Folgenden Personen benannt werden, dies unabhängig vom verwendeten Genus geschlechtsneutral gemeint ist und stets alle Identitäten ansprechen soll:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Kappelrodeck, die Gemeinde Lauf, die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald, die Stadt Rheinau, die Gemeinde Sasbach, die Gemeinde Sasbachwalden und die Gemeinde Seebach – im Folgenden auch „Mitgliedskommunen“ genannt – übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Achern. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Achern über. Die Stadt Achern ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Absatz 1 GKZ beziehungsweise „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Absatz 1 GuAVO. Die Mitgliedskommunen sind „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Absatz 1 GKZ.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Achern ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der Gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss Achern“.
- (3) Die Stadt Achern kann im Gebiet der Mitgliedskommunen alle zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Achern und Bestellung der Gutachter

- (1) Der Gemeinsame Gutachterausschuss Achern – nachstehend auch „Gutachterausschuss“ genannt – besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren haupt- oder ehrenamtlichen Gutachtern.
- (2) Jede Mitgliedskommune kann ein Mitglied pro angefangene 2.500 Einwohner, mindestens jedoch zwei Mitglieder in den Gutachterausschuss entsenden. Maßgeblich hierfür sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 Gemeindeordnung (GemO) ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres.

- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden nach Absprache aller Mitgliedskommunen dem Gemeinderat der Stadt Achern vorgeschlagen und von diesem im Einvernehmen mit den Mitgliedskommunen entsprechend § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

Die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Achern – bei entsendeten Mitgliedern im Sinne des Absatzes 2 jeweils im Einvernehmen mit der entsendenden Mitgliedskommune – bestellt.

- (4) Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.
- (5) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Achern für die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

§ 3 Einrichtung und Sitz der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses – nachstehend auch „Geschäftsstelle“ genannt – wird bei der Stadt Achern eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Achern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Achern.
- (3) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Mitgliedskommunen mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der gesetzlichen Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

- (1) Die Stadt Achern kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Achern und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedskommunen gelten (§ 26 Absatz 1 GKZ). Dies sind
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
- soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gutachterausschussgebührensatzung wird nach Anhörung der Mitgliedskommunen vom Gemeinderat der Stadt Achern beschlossen.
- (3) Die Stadt Achern kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Absatz 2 GKZ).
- (4) Die Mitgliedskommunen verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben, soweit solche bestehen.

§ 5 Kosten und Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Achern erbringt die vereinbarten Leistungen durch eigenes Personal.
- (2) Die Kostenerstattung wird wie folgt festgelegt:
 - a) Von den bei der Stadt Achern für die vereinbarten Leistungen tatsächlich anfallenden Kosten (insbesondere Personalkosten, Gutachterentschädigungen, Lizenz- und Servicegebühren für spezielle EDV-Programme) zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten (diese bemessen sich nach den Pauschalwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle „KGST“ in der jeweils gültigen Fassung), werden die eingehenden Gebühren und sonstigen Einnahmen in Abzug gebracht.
 - b) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedskommunen verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.

Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur Kostenerstattung die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

- c) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Abrechnungen werden von der Geschäftsstelle erstellt und den Mitgliedskommunen übersandt. Der jeweilige Kostenerstattungsbetrag wird den Mitgliedskommunen in Rechnung gestellt und wird nach Anforderung innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt.

§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- (1) Der Geschäftsstelle werden durch die Mitgliedskommunen alle für die Tätigkeit des Gutachterausschusses erforderlichen Daten kostenfrei überlassen, hierzu gehört auch das Zugriffsrecht auf vorhandene GIS-Systeme, die Bereitstellung der ALKIS-Daten etc. bei den einzelnen Kommunen. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlung.
- (2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Mitgliedskommunen zur Aufgabenerfüllung notwendige Daten (z. B. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) auch bei Dritten einzuholen.
- (3) Die Mitgliedskommunen werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgaben erforderlich oder sachdienlich sind.
- (4) Die Mitgliedskommunen benennen jeweils eine Ansprechperson für die Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z. B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke etc.).

§ 7 Vertraulichkeit der Daten

- (1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

- (2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- (3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Der bisherige Gutachterausschuss Ottenhöfen im Schwarzwald und dessen Geschäftsstelle wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst. Die Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen. Zuvor sind die Bodenrichtwerte für Ottenhöfen zum Stichtag 01.01.2023 dem Gemeinsamen Gutachterausschuss Achern zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit vorstehend vorgesehen ist, dass Entscheidungen nach Anhörung oder mit Einvernehmen von Mitgliedskommunen getroffen werden können, hat die Stadt Achern die betroffenen Mitgliedskommunen mindestens acht Wochen vorher über den Inhalt der beabsichtigten Entscheidung schriftlich zu informieren. Entscheidend für den Beginn der Frist ist der Tag der Absendung. Die betroffenen Mitgliedskommunen können sich innerhalb der Frist schriftlich gegenüber der Stadt Achern zu der beabsichtigten Entscheidung äußern. Geht innerhalb der Frist keine Antwort ein, gilt ein erforderliches Einvernehmen als erteilt.
- (2) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Mitgliedskommunen verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 10 Aufhebung bestehender Vereinbarungen

Die Vereinbarung über die Bildung und Erfüllung der Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses Achern vom 21.05.2019 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ von den Mitgliedskommunen gemäß § 25 Absatz 6 S. 1 GKZ i. V. m. § 1 DVO GemO öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Absatz 6 Satz 2 GKZ zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2027. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

Achern, den 27.09.2023


für die Große Kreisstadt Achern
Klaus Muttach
Oberbürgermeister



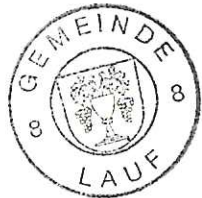
Kappelrodeck, den 27.09.2023


für die Gemeinde Kappelrodeck
Stefan Hattenbach
Bürgermeister



Lauf, den 27.09.2023


für die Gemeinde Lauf
Bettina Kist
Bürgermeisterin



Ottenhöfen, den 27.09.2023


für die Gemeinde Ottenhöfen im
Schwarzwald
Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister



Rheinau, den 27.09.2023


für die Stadt Rheinau
Oliver Rastetter
Bürgermeister



Sasbach, den 27.09.2023


für die Gemeinde Sasbach
Dijana Opitz
Bürgermeisterin



Sasbachwalden, den 27.09.2023


für die Gemeinde Sasbachwalden
Sonja Schuchter
Bürgermeisterin



Seebach, den 27.09.2023


für die Gemeinde Seebach
Reinhard Schmäzle
Bürgermeister

